

Synopse

Gebührenerhöhungen in Verordnungen (2025, Finanzstrategie)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: 141.010 | **172.510** | 741.010

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Gebührenverordnung (GebV) vom 24. Juni 2019:
Art. 21 Beurkundungen ¹ Die Gebühren für Beurkundungen des Eherechts, des Partnerschaftsgesetzes, des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, des Erbrechts sowie für vorbereitende Verrichtungen betragen 75.-- bis 1'200.--. ² Die Gebühren für sachenrechtliche Beurkundungen betragen: a) Handänderungsvertrag, Vorvertrag dazu: Je vom Handänderungswert 1 ‰, mind. 60.-- b) Begründung oder Abänderung von Mit- oder Stockwerkeigentum 300.-- bis 3'000.-- c) andere Beurkundungen 20.-- bis 2'000.-- ³ Die Gebühren für gesellschaftsrechtliche Beurkundungen betragen: a) Gründung 400.-- bis 4'000.-- b) Kapitalerhöhung 300.-- bis 4'000.-- c) Beurkundungen gemäss Fusionsgesetz 400.-- bis 4'000.-- d) andere Beurkundungen 100.-- bis 2'000.--	¹ Die Gebühren für Beurkundungen des Eherechts, des Partnerschaftsgesetzes, des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, des Erbrechts sowie für vorbereitende Verrichtungen betragen 75.-- bis 1'200<u>3'000</u>.--.

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
e) Errichtung einer Stiftung (Art. 81 ZGB) 400.-- bis 4'000.-- ⁴ Die Gebühren für weitere Beurkundungen betragen: a) Bürgschaften (Art. 493 OR), vom Haftungsbetrag 1 ‰ b) Beurkundung von in diesem Artikel nicht erwähnten Willensäusserungen 10.-- bis 200.--	
Art. 27 Gesundheit ¹ Die Gebühren beim Vollzug der Gesetzgebung über die Gesundheit, die Heilmittel und die Betäubungsmittel betragen: a) Bewilligungen, Kontrollen, Disziplinarverfügungen und Verfügungen der Berufsverbände über Ersatzabgaben beim Notfalldienst 100.-- bis 2'000.-- b) Aufbewahrung von Krankengeschichten: 1. bei medizinischen Berufen und anderen Berufen der Gesundheitspflege (Art. 7 ff. GesG) bis 5'000.-- 2. bei Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Art. 26 GesG) bis 50'000.--	¹ Die Gebühren beim Vollzug der Gesetzgebung über die Gesundheit, die <u>Krankenversicherung, die</u> Heilmittel und die Betäubungsmittel betragen: a) Bewilligungen, Kontrollen, Disziplinarverfügungen und Verfügungen der Berufsverbände über Ersatzabgaben beim Notfalldienst 10050.-- bis 2'000<u>10'000</u>.-- - 1. bei medizinischen Berufen und anderen Berufen der Gesundheitspflege (Art. 7 ff. GesG) bis 5'000<u>10'000</u>.--
	II.
	1. Änderung Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (VLG) vom 24. November 1997:
Art. 11 Gebühren ¹ Bei der Aufnahme ins Landrecht sind von Bewerbern ohne schweizerische Staatsangehörigkeit folgende Gebühren zu entrichten: a) Erwachsene ab vollendetem 20. Altersjahr, je Person Fr. 1'000.--	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
b) in die Einbürgerung der Eltern bzw. eines Elternteils einbezogene minderjährige Kinder, je Kind Fr. 100.-- c) minderjährige Bewerber nach erfülltem 16. Altersjahr Fr. 200.-- d) volljährige Bewerber bis zur Vollendung des 20. Altersjahres Fr. 500.-- ² Bewerber mit schweizerischer Staatsangehörigkeit haben eine Gebühr von Fr. 100.-- zu entrichten. ³ Die Gebühr ist bei der Gesuchseinreichung zu entrichten. Bei Bewerbern aus dem Bezirk Oberegg steht die Hälfte der Gebühr dem Bezirk Oberegg zu. ⁴ Wird das Gesuch bis zur Anhörung durch die grossrätliche Kommission oder die Delegation des Bezirksrats Oberegg zurückgezogen, werden 80% der Gebühr zurückerstattet, bei einem Rückzug nach der Anhörung 30%. Bei einer Ablehnung des Gesuchs durch den Bezirksrat Oberegg werden 30% der entrichteten Gebühr zurückerstattet. ⁵ Die Gebühren für die Entlassung betragen: a) aus dem schweizerischen Bürgerrecht und dem Landrecht (Art. 37 BÜG) Fr. 60.-- bis Fr. 240.--; b) aus dem Landrecht Fr. 60.-- bis Fr. 120.--.	b) in die Einbürgerung der Eltern bzw. eines Elternteils einbezogene minderjährige Kinder, je Kind Fr. 100<u>200</u>-- c) minderjährige Bewerber nach erfülltem 16. Altersjahr Fr. 200<u>400</u>-- d) volljährige Bewerber bis zur Vollendung des 20. Altersjahres Fr. 500<u>750</u>-- a) aus dem schweizerischen Bürgerrecht und dem Landrecht (Art. 37 BÜG) Fr. 60<u>90</u>-- bis Fr. 240<u>360</u>--; b) aus dem Landrecht Fr. 60<u>90</u>-- bis Fr. 120<u>180</u>--.
	2. Änderung Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (VEG SVG) vom 22. Juni 1992:
Art. 8 Eigentum der Kontrollschilder ¹ Kontrollschilder sind Eigentum des Staates. In besonderen Fällen können Schilder oder Schildergruppen eingezogen und durch solche mit anderen Zahlenkombinationen ersetzt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Zahlenkombination.	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
² Über Kontrollschilder, die länger als zwölf Monate auf dem Strassenverkehrsamt deponiert bleiben, wird verfügt. Diese Regelung gilt auch für Kontrollschilder, für welche eine besondere Gebühr entrichtet worden ist. ³ Beschädigte oder unlesbare Kontrollschilder sind auf Kosten des Halters durch das Strassenverkehrsamt zu ersetzen. ⁴ Schilderübertragungen sind gebührenpflichtig, ausgenommen sind Übertragungen unter Ehegatten oder unter Personen in eingetragener Partnerschaft. ⁵ Kontrollschilder mit Wunsch-Zahlenkombinationen werden, sofern ihre Neuzeileilung zulässig ist, gegen eine besondere Gebühr von max. Fr. 2'000.-- abgegeben. Das Departement regelt die Einzelheiten. Bei Wegzug des Inhabers oder bei Verlust eines derartigen Schildes erfolgt keine Rückerstattung des Bezugspreises.	⁵ Kontrollschilder mit Wunsch-Zahlenkombinationen werden, sofern ihre Neuzeileilung zulässig ist, gegen eine besondere Gebühr von max. Fr. 2'000. <u>20'000.</u>-- abgegeben. Das Departement regelt die Einzelheiten. Bei Wegzug des Inhabers oder bei Verlust eines derartigen Schildes erfolgt keine Rückerstattung des Bezugspreises.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.